

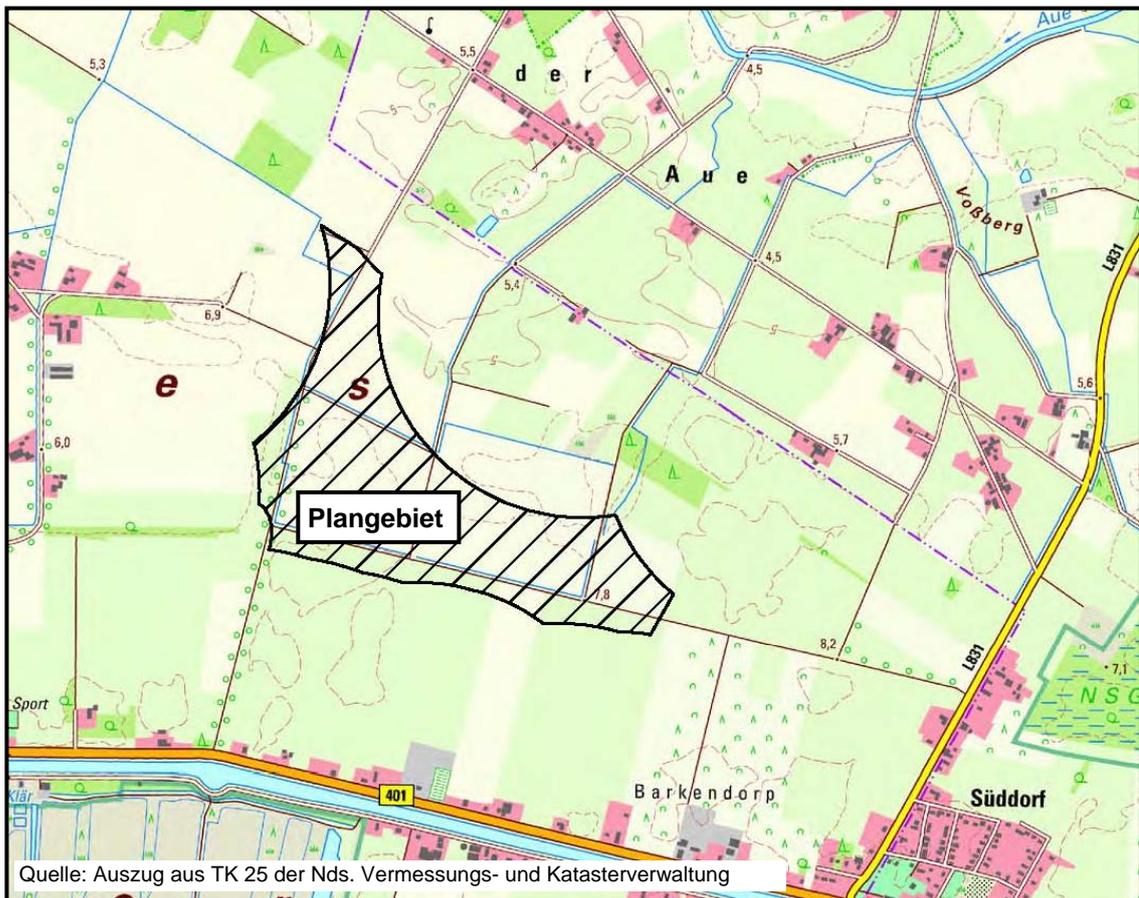


Begründung - 1. Teil (Umweltbericht wird ergänzt)

zum
Bebauungsplan Nr. 216
„Windpark Ahrensdorf / Heinfeld“

mit örtlichen Bauvorschriften

- Vorentwurf -



Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH
Eschenplatz 2
26129 Oldenburg
Tel.: 0441 593655
Fax: 0441 591383
e-mail: gieselmann@bfs-oldenburg.de

Büro für Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Richard Gertken
Raddeweg 8
49757 Werlte
Tel.: 05951 95100
Fax: 05951 951020
e-mail: r.gertken@bfl-werlte.de

Inhalt	Seite
1 Anlass und Ziel der Planung.....	3
1.1 GELTUNGSBEREICH.....	3
1.2 PLANUNGSANLASS UND ERFORDERNIS.....	3
1.3 STÄDTEBAULICHE ZIELE.....	4
2 Rahmenbedingungen	4
2.1 RAUMORDNERISCHE VORGABEN	4
2.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	6
2.3 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN.....	6
3 Inhalt des Planes	8
3.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	8
3.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.....	9
3.3 BAUGRENZEN.....	11
3.4 IMMISSIONSSCHUTZ.....	11
3.5 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN	12
3.6 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 84 NBAUO).....	12
3.7 ERSCHLIEßUNG	13
3.7.1 Verkehrserschließung	13
3.7.2 Ver- und Entsorgung	13
3.7.3 Flächen für die Wasserwirtschaft	14
3.7.4 Flächen für die Rohstoffgewinnung.....	15
3.8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	15
Anlagen.....	15
4 Umweltbericht.....	15
Text wird ergänzt	

1 Anlass und Ziel der Planung

1.1 Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 216 „Windpark Ahrendorf Heinfeld“ befindet sich im nördlichen Bereich des Stadtgebietes von Friesoythe östlich von Heinfeld und nördlich des Küstenkanals.

Der konkrete Geltungsbereich ergibt sich aus den nach der Potenzialstudie Windenergie 2012 angenommenen Vorsorgeabständen zu benachbarten Siedlungsflächen (1.000 m), Wohngebäuden im Außenbereich (650 m) und Waldflächen (100 m). Das Plangebiet hat eine Flächengröße von ca. 61,4 ha.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

1.2 Planungsanlass und Erfordernis

Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen. Die Stadt Friesoythe hat daher ihre Konzentrationsplanung aus dem Jahr 1998 (1. Änderung des Flächennutzungsplanes) durch eine neue Potenzialstudie im Jahr 2012 überprüft, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie im Gebiet der Stadt Friesoythe möglich und sinnvoll ist. Im Ergebnis wurden dabei 3 Potenzialflächen für eine weitergehende Betrachtung empfohlen. Das vorliegende Plangebiet wurde aus einer dieser Flächen (Potenzialfläche 4) abgeleitet.

Die Auswahl der Potenzialfläche 4 als ersten Schritt für den weiteren Ausbau der Windenergie erfolgt im Rahmen der im Parallelverfahren aufgestellten 64. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Konkret ist derzeit die Errichtung von 6 Windenergieanlagen mit einer Leistung von jeweils 3 MW, einer Nabenhöhe von ca. 135 m, einem Rotordurchmesser von ca. 115 m und einer Gesamthöhe von jeweils ca. 193 m vorgesehen. Die Geno-Bürger-Windpark GmbH verfügt als Vorhabenträger über die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern. Diese Vereinbarungen gestatten die Realisierung des Vorhabens, soweit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen abschließend vorliegen.

Mit der durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Jahr 1998 bewirkten Ausschlusswirkung sind zusätzliche Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Friesoythe gem. § 35 Abs.3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) bisher in der Regel nur innerhalb der im FNP dargestellten Sondergebiete für Windenergie zulässig. Die in der 1. Änderung des FNP dargestellten Flächen sind jedoch bereits im wesentlichen für diese Zweckbestimmung ausgenutzt.

Für die Entwicklung einer weiteren Windparkfläche ist daher, wie mit der 64. Änderung des FNP vorgesehen, die Darstellung eines zusätzlichen Gebietes für die Windenergienutzung im FNP erforderlich.

Der vorliegende Bebauungsplan dient der Konkretisierung und Feinsteuerung des in der 64. Änderung des FNP dargestellten Sondergebietes und soll einen einheitlichen Rahmen bei der Umsetzung des geplanten Windparks schaffen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollen insbesondere Festsetzungen über die Standorte, die Höhen und das Immissionsverhalten der Anlagen getroffen werden, um den Betreibern, den Grundstückseigentümern und der Allgemeinheit eine verlässliche Grundlage über die zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Windparks liefern und den zu erwartenden Eingriff in Natur- und Landschaft von vornherein in seiner Gesamtheit beurteilen und bewerten zu können. Damit soll auch im Rahmen der Bauleitplanung über die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen entschieden werden.

1.3 Städtebauliche Ziele

Neben der Berücksichtigung der allgemeinen Belange gem. § 1 Abs. 5 BauGB, nach denen unter anderem eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Belange auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen mit einander in Einklang gebracht werden sollen, werden mit der vorliegenden Bauleitplanung insbesondere die folgenden Ziele verfolgt:

- Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz,
- Schaffung der Voraussetzungen für die Realisierung eines Windparks durch eine abschließende städtebauliche Beordnung des im Flächennutzungsplans dargestellten Sondergebietes für Windenergieanlagen,
- Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Immissionsschutzes.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Raumordnerische Vorgaben

Landesraumordnungsprogramm 2008 / 2012 (LROP)

Entsprechend den Aussagen im Landesraumordnungsprogramm 2008 (LROP), zuletzt geändert Oktober 2012, soll der unter technologischen, klimatischen und umweltschonenden Aspekten sinnvolle Einsatz von Anlagen neuester Bauart nicht durch unverhältnismäßige Höhenbegrenzungen und Abstandsregelungen verhindert werden. (Erläuterungen zu Abschnitt 4.2, Energie S.139)

Nach dem neuen Abschnitt 4.2 des LROP soll Wald in der Regel nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. Diese Vorgaben richten sich jedoch unmittelbar zunächst nicht an die Gemeinden sondern an die Raumordnungsbehörden.

Der südliche Rand und die östliche Spitze des Plangebietes ragen nach dem LROP in die Randbereiche von Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung (Gebietsnummer 80.6 und 80.11).

Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2005 (RROP)

Die beiden bereits bestehenden Vorranggebiete für Windenergieanlagen (Gehlenberg/Neuscharrel sowie Vordersten Thüle), die im Gebiet der Stadt Friesoythe bisher im RROP dargestellt sind, entsprechen den beiden vorhandenen Windparks. Die Darstellungen im RROP des Landkreises Cloppenburg sind hinsichtlich der Flächen für die Windenergienutzung aus den jeweiligen Flächennutzungsplänen der einzelnen Städte und Gemeinden übernommen worden (vgl. RROP Beschreibende Darstellung D3.6 - 04).

Das vorliegende Plangebiet selbst ist im RROP vollständig als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund der besonderen Funktion (beigefarbene Schraffur) dargestellt. Teile des Plangebietes sind als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft aufgrund des Bodenertragspotenzials (hellbeige) dargestellt.



Auszug aus dem RROP 2005

Der südliche Rand des Plangebietes ragt in eine Fläche, die als Vorsorgegebiet für die Rohstoffgewinnung (S = Sand) und die östliche Spitze des Plangebietes als Vorsorgegebiet für die Rohstoffgewinnung (T = Torf) gekennzeichnet ist. Diese Vorsorgegebiete wurden jedoch fast vollständig von der Genehmigung des RROP ausgenommen und sind daher gestrichen (bzw. mit X gekennzeichnet).

2.2 Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind gem. § 8 Abs. 2 BauGB, aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln.

Der bisher wirksame FNP (rechtswirksam seit dem 28.06.1996) stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der überwiegende Teil der Flächen ist zusätzlich als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen (Torfabbau) dargestellt. Zur Vorbereitung des Bebauungsplanes erfolgt daher im Parallelverfahren zum vorliegenden Bebauungsplan Nr. 216 eine Darstellung des Plangebietes als „Sondergebiet Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzung“ (64. Änderung des FNP).

Im bisher bestehenden FNP wurden mit der 1. Änderung 1998 zwei Windparkflächen als Sondergebiet dargestellt und damit gleichzeitig die Ausschlusswirkung (gem. § 35 Abs.3 S.3 BauGB) für weitere Windkraftanlagen im Stadtgebiet bewirkt. In diesem Rahmen wurden zwei nebeneinanderliegende Potenzialflächen nördlich von Gehlenberg (ca. 21 WEA) ausgewählt. Darüber hinaus wurde im Rahmen dieser 1. Änderung eine zweite Windparkfläche östlich von Vordersten Thüle ausgewiesen (ca. 6 WEA).

2.3 Örtliche Gegebenheiten

(siehe Anlage 1 bis 3)

Eine kartographische Darstellung der örtlichen Gegebenheiten und der bestehenden Nutzungen findet sich in Anlage 1 bis 3 (bestehende Nutzungen / Luftbild und Biotoptypen). Weitere Angaben zur Umwelt- und Nutzungssituation werden in Kap. 4.2.1 und 4.2.2 gemacht.

Plangebiet

Das Gebiet stellt sich überwiegend als landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche dar. Die Flächen werden durch mehrere Gemeindewege bzw. landwirtschaftliche Wege, die sowohl in Ost-West- als auch in Nord-Südrichtung verlaufen, erschlossen. Die Wege sind teilweise von Gehölzreihen gesäumt.

Südwestlich befindet sich ein Sandabbauvorhaben (Nassabbau), das bis in den südlichen Randbereich des vorliegenden Plangebietes hineinreicht. Für eine Erweiterung um ca. 150 m nach Osten liegt bereits eine Bodenabbaugenehmigung vor.

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan, sodass es sich bisher um Flächen im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB handelt.

Benachbarte Flächen

Wie das Plangebiet selbst, werden auch die angrenzenden Flächen überwiegend landwirtschaftlich als Ackerflächen oder Grünland genutzt.

Neben den Acker- oder Grünlandflächen befinden sich nördlich, östlich und südlich des Plangebietes auch gartenbaulich genutzte Flächen, zum Teil mit Folientunneln bzw. Gewächshäusern. Teilweise sind diese Flächen tiefgepflügt.

Besondere Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft sind daneben:

- Eine unmittelbar westlich des Plangebietes liegende neue Stallanlage (südwestlich der Einmündung Heinfelder Straße (ein Sandweg) in den Schafdam).
- Eine südlich liegende Sandabbaufläche, die sich östlich an die Straße Schafdam anschließt. Der Sandabbau (Nassabbau) wurde am 30.11.2005 genehmigt und umfasste zunächst die Flurstücke 102/2; 103/2; 104/2 und 105/2 südlich der am Südrand des Plangebietes verlaufenden Verkehrsfläche. Inzwischen wurde der Abbauantrag nach Osten auf die Flurstücke 101/3 und 100/2 ausgedehnt.
- Der Energiepark Heinfelde nordwestlich des Plangebietes (B.-Plan Nr. 205).

Die Abgrenzung des Plangebietes wird durch die Abstände zu den benachbarten Einzelhäusern mit Wohnnutzung und Siedlungsgebieten sowie zu Waldflächen (über 2 ha Größe) definiert.

Zu Einzelhäusern im Außenbereich wird ein Abstand von mind. 650 m eingehalten.

Die nächstgelegenen Einzelhäuser mit Wohnnutzung im Süden stellt die an der Bundesstraße 401 vorhandene Bebauung (Ahrensdorf / Edewechedamm) dar. Neben ehemaligen Hofstellen und Wohngebäuden befinden sich hier auch Gärtnereibetriebe.

Westlich des Plangebietes befindet sich die Bauerschaft Heinfelde. Das hier am Ostrand von Heinfelde vorhandene Wohnhaus einer ehemaligen Hofstelle (Heinfelder Straße 8a) bestimmt die, 650 m entfernte, westliche Grenze des Plangebietes.

Die nächstgelegenen Häuser nördlich des Plangebietes befinden sich für den westlichen Plangebietsteil an der Straße „Am Pool“ in der Gemeinde Edewechedt. Auch bei diesen Häusern handelt sich um Einzelhäuser im Außenbereich, zu denen der Mindestabstand von 650 m eingehalten wird. Der mittlere, überwiegende Teil der nördlichen Grenze des Plangebietes wird durch den 650 m Abstand zu einem Einzelhaus einer (ehemaligen) Hofstelle, die in Alleinlage etwa 500 m südlich der Straße „Am Pool“ unmittelbar an der Stadtgrenze von Friesoythe liegt, bestimmt.

Nordöstlich des Plangebietes liegt eine weitere Hofstelle am Barkweg ebenfalls im Abstand von 650 m zum Plangebiet im Bereich der Gemeinde Edewechedt.

Südöstlich des Plangebietes befindet sich in der Gemeinde Edewechedt auf der Ostseite der Edammer Straße die Siedlung Süddorf. Dieser Bereich ist im Bebauungsplan Nr. 5 (rechtskräftig seit 11.05.1964) als allgemeines Wohngebiet festgesetzt und im FNP der Gemeinde Edewechedt entsprechend als Wohnbau-

fläche dargestellt. Zu diesem geschlossenen Siedlungsbereich wird ein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten.

Südlich von Süddorf verläuft die Bundesstraße 401 und der Küstenkanal. Daran schließt sich auf dem Gebiet der Stadt Friesoythe beidseitig der Altenoyther Straße der geschlossene Siedlungsbereich Edewechter Damm an. Dieser Bereich liegt mit der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche ebenfalls über 1.000 m vom Plangebiet entfernt.

Ca. 700 bis 750 m südlich des Plangebietes verläuft der Küstenkanal. An den sich auf seiner Nord- und Südseite die lang gestreckte Einzelhausbebauung von Ahrensdorf / Edewechter Damm erstreckt. Hier befindet sich im mittleren Bereich auch das Naturschutzgebiet Ahrensdorfer Moor, das sich teilweise auf einer stillgelegten Klärschlammdeponie entwickelt hat.

Benachbarte Windparks

In Friesoythe und der Nachbargemeinden Barßel sind im 5 km-Abstand keine Windparks vorhanden. Ca. 3,7 km nördlich befindet sich in Edeweicht der Windpark „Hübscher Berg“.

3 Inhalt des Planes

3.1 Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet für Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzung

Das Plangebiet wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzung“ festgesetzt. Konkret werden folgende Nutzungen zugelassen:

- Windenergieanlagen, deren Türme innerhalb der festgesetzten Baugrenzen stehen, sowie die zugehörigen Nebenanlagen, wie z.B. Trafo-Gebäude, Übergabestationen oder Erschließungsanlagen,
- die landwirtschaftliche sowie die gartenbauliche Bodenertragsnutzung (z.B. Acker, Grünland, gartenbaulich genutzte Flächen, Baumschulen) einschließlich zugehörige gem. Anhang Nr. 1.2 und 1.3 NBauO verfahrensfreie Baumaßnahmen.

Weiterhin zulässig sind auch andere der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienende Nebenanlagen, die der Windenergienutzung nicht entgegenstehen.

Stallgebäude und landwirtschaftliche Hofstelle mit Wohngebäuden sollen im Plangebiet damit zukünftig nicht mehr zulässig sein.

Nach dem Kommentar zum BauGB von Ernst-Zinkahn-Bielenberg können im Flächennutzungsplan „die Darstellungen für privilegierte Vorhaben in geeigneten Fällen – wie bei Windenergieanlagen – auch die Darstellung von Flächen

für die Landwirtschaft überlagern (sogen. überlagernde Darstellung; zutreffend Wagner, UPR 1996, 370).

Soweit die landwirtschaftliche Nutzung oder eine gartenbauliche Nutzung der Zweckbestimmung des Sondergebietes zur Errichtung von Windkraftanlagen nicht widerspricht, stellt sie eine sinnvolle Ergänzung der Windkraftnutzung dar. Im Bebauungsplan wird diese Nutzung jedoch im Wesentlichen auf die unmittelbare Bodenertragsnutzung beschränkt.

Hofstellen mit Wohnnutzung oder größere Tierhaltungsanlagen würden der Zweckbestimmung des Sondergebietes entgegenstehen, da sie entweder störfähig sind oder selbst störende Anlagen darstellen, die eine geordnete städtebauliche Entwicklung gefährden können oder zu einer Überfrachtung der Landschaft führen würden.

Neben der allgemeinen Zweckbestimmung des Sondergebietes sollen durch die Festsetzung auch die erforderlichen Nebenanlagen ermöglicht werden. Dazu gehören sowohl die notwendigen Transformatoren- und Übergabestationen als auch die Zufahrtswege und Montageplätze.

Bodenabbau / Ziele der Raumordnung

Der südliche Randbereich und die östliche Spitze des Plangebietes ragen nach dem RROP in Vorsorgegebiete für die Rohstoffgewinnung. Der südliche Bereich in ein Vorsorgegebiet für Sand- und Torfabbau und im Osten ein Vorsorgegebiet für Torfabbau. Diese Flächen sind im RROP zwar von der Genehmigung ausgenommen, gleichwohl im LROP aber noch als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung enthalten. Realisiert ist bisher nur der o.g. Torf- und Sandabbau östlich der Straße Schafsdamm.

Aufgrund der Ackernutzung und der im Umfeld des Plangebietes bestehenden Gartenbaubetriebe sowie der teilweise bereits tiefgepflügten Flächen ist ein großflächiger Torfabbau im östlichen Teil und der Umgebung des Plangebietes nicht mehr wahrscheinlich.

Die geplanten Windenergiestandorte würden einer denkbaren Erweiterung des bestehenden Sandabbaus an der Straße Schafsdamm nach Osten nicht entgegenstehen. Es wird daher vorgesehen, dass Bodenabbaumaßnahmen in diesem Bereich ausnahmsweise zugelassen werden können, soweit dies den Zielen der Raumordnung entspricht.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Neben der allgemeinen Zweckbestimmung des Sondergebietes sollen durch die Festsetzung auch die erforderlichen Nebenanlagen ermöglicht werden. Dazu gehören sowohl die notwendigen Transformatoren- und Übergabestationen als auch die Zufahrtswege und Montageplätze. Beim erstmaligen Aufbau einer Anlage und für spätere Wartungsarbeiten werden Standplätze für einen

Autokran sowie Flächen für die Vormontage benötigt. Diese Flächen müssen zwar befestigt aber nicht vollständig versiegelt werden.

Grundfläche (GR) / Grundfläche für Nebenanlagen (GR_N)

Innerhalb des Sondergebietes wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Festlegung einer maximal zulässigen Grundfläche (GR) gem. § 16 (2) Nr. 1 BauNVO bestimmt. Zur Begrenzung der Flächenversiegelung auf das notwendige Mindestmaß wird, bezogen auf die einzelnen überbaubaren Grundstücksflächen, eine jeweils nutzungsspezifische Grundfläche (GR) von 500 m² festgesetzt, die sich aus dem Flächenbedarf für den Turm und die Fundamente sowie für andere dauerhaft versiegelte Flächen ergibt.

Für die notwendigen Zufahrt-, Aufstell- und Erschließungsflächen wird eine gesonderte Grundfläche für Nebenanlagen (GR_N) festgesetzt, da diese Flächen nicht vollständig versiegelt sein müssen sondern als geschotterte Flächen in versickerungsfähiger Bauweise hergestellt werden können. Diese Flächen weisen entsprechend der unterschiedlichen Länge der jeweiligen Zufahrt jedoch auch unterschiedliche Größen je Standort auf.

Davon zu unterscheiden sind weiterhin die ausschließlich temporär, d.h. während der Bauphase, genutzten Baustelleneinrichtungen wie Lager und Montageflächen. Diese Flächen von ca..... (wird ergänzt) m² je Standort sind nach Beendigung der Bauarbeiten mit einem vegetationsfähigem Substrat zu versehen und zählen i.d.R. nicht zur Grundfläche, da sie auch keine dauerhafte Bodeninanspruchnahme darstellen.

Höhe baulicher Anlagen

Innerhalb des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windenergie (SO-WEA) wird das Maß der baulichen Nutzung zudem über die Festsetzung der Höhe der Windenergieanlagen definiert, um die Bauhöhe der Windenergieanlagen im Sinne des Landschaftsschutzes zu begrenzen. Neben den Belangen des Landschaftsschutzes sollen jedoch auch die Voraussetzungen für den Einsatz leistungsfähiger Windenergieanlagen geschaffen werden. Die maximale Bauhöhe der geplanten Windenergieanlagen wird aus diesen Gründen auf jeweils maximal 195 m festgesetzt.

Für die Bestimmung der Bauhöhe gelten folgende Höhenbezugspunkte:

Oberer Bezugspunkt für die Höhe der Windkraftanlagen ist die Spitze des Rotorblattes in der höchsten Stellung.

Unterer Bezugspunkt ist die Geländehöhe (H_b) des gewachsenen Bodens, die in der Planzeichnung als Höhe über NN angegeben wird.

Sonstige Vorhaben, können mit einer maximalen Bauhöhe von 5 m errichtet werden.

3.3 Baugrenzen

Die Baugrenzen bestimmen die überbaubare Grundstücksfläche für die Türme der Windenergieanlagen. Die Baugrenzen werden um einen durch Koordinaten bestimmten Punkt und einen Radius von 30 m definiert. Dies soll für die Realisierung der Windenergieanlagen einen Spielraum für Abweichungen, z.B. aus Gründen der Bodenverhältnisse, belassen. Die Baugrenzen halten zu den Rändern des Plangebietes einen Abstand von mind. 50 m ein. Da die Rotorblätter nach einer besonderen Festsetzung die Baugrenzen um bis zu 50 m überschreiten dürfen (vgl. BVerwG vom 21.10.2004, 4C3.04 BRS67 Nr.82), wird durch den Abstand sichergestellt, dass die Anlagen insgesamt das Plangebiet nicht überschreiten.

Für die Erschließungsanlagen, Zufahrten und Kranaufstellflächen werden auch außerhalb der Baugrenzen gesonderte Flächen festgesetzt. Da sich die Turmstandorte innerhalb der Baugrenzen verschieben können, werden auch für die Nebenanlagen entsprechende Ausnahmen vorgesehen.

Außerhalb der Baugrenzen sind ausschließlich die unter der Festsetzung Nr. 1.1 aufgeführten Vorhaben der Landwirtschaft, des Gartenbaus oder ausnahmsweise von Bodenabbauvorhaben zulässig.

3.4 Immissionsschutz

Zulässige Schalleistungspegel

Zur Sicherung der Ziele des Immissionsschutzes und um die nach TA - Lärm maßgeblichen Richtwerte einzuhalten, werden in der textlichen Festsetzung maximale Schalleistungspegel festgesetzt. Da die Anlagen unabhängig von der Tageszeit sowohl tags als auch nachts laufen, ist der sensiblere Nachtwert von 45 dB(A) für Wohnhäuser im Außenbereich und 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete maßgeblich. Die Festsetzung Schalleistungspegel stellt eine Beschreibung der Art der Anlagen hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens dar und dient damit der Definition des Sondergebietes. Die Einhaltung ist vom Anlagenbetreiber im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Durch eine Lärmberechnung wird nachgewiesen, dass bei Einhaltung dieser Werte auch im Zusammenwirken aller Anlagen die Richtwerte der TA-Lärm und auch die Orientierungswerte der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau eingehalten werden. **(wird nach Vorlage des Lärmgutachtens aktualisiert.)**

Schattenwurf / Blendung

(wird nach Vorlage des Gutachtens ergänzt.)

Eiswurf

(wird bei Bedarf nach Vorlage des Gutachtens aktualisiert.)

3.5 Grünordnerische Festsetzungen

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf die Avifauna sind im Wesentlichen auf externen Flächen außerhalb des Plangebietes vorzusehen. Für diese Schutzgüter sind Maßnahmen innerhalb des Plangebietes wenig sinnvoll.

Zur Vermeidung der Bodenversiegelung und zum Schutz der im Bereich der Wegeseitenräume vorhandenen Gehölzbestände werden jedoch Regelungen getroffen, die sicherstellen, dass die notwendigen Erschließungsanlagen möglichst in versickerungsfähiger Bauweise hergestellt werden (TF 1.3 und TF 1.6) sowie die Wegeseitenraumbepflanzung soweit möglich erhalten bleibt (TF 1.6).

3.6 Örtliche Bauvorschriften (§ 84 NBauO)

Für ein möglichst einheitliches Erscheinungsbild des Windparks wird ein Rahmen für die Gestalt und Farbgebung der Windenergieanlagen durch gestalterische Festsetzungen nach § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) festgelegt. Die Einheitlichkeit trägt wesentlich dazu bei, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu reduzieren. Sehr unterschiedliche Anlagen (z.B. Türme mit Gittermasten) würden für den Betrachter zusätzliche visuelle Beeinträchtigungen erzeugen. Nach Möglichkeit sollten daher baugleiche Windkraftanlagen eines Herstellers errichtet werden. Zumindest sollen jedoch die nachfolgend aufgeführten Gestaltungsmerkmale eingehalten werden.

Die Trägertürme der WEA sind als geschlossene Körper zu gestalten. Als Materialien kommen dabei Stahlbeton oder Stahlrohr in Betracht. Die Rotoren sind als Horizontalachsläufer jeweils mit drei Rotorblättern auszustatten. Dreiflügelige Anlagen sind in ihrer Rotation wesentlich harmonischer und ruhiger als ein- oder zweiflügelige Anlagen, sie haben eine geringe Drehgeschwindigkeit und vermitteln auf größere Distanz den Eindruck eines Vollkreises. Aus diesem Grunde geht von derartigen Anlagen eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus.

Als Farbvorgabe für die Anlagen und die Türme ist Weiß bis Hellgrau vorgeschrieben. Einheitlich gehaltene Farbtöne passen sich nach Ansicht der Stadt ebenso gut in die Landschaft ein wie eine stufenweise Aufhellung von dunkelgrün bzw. dunkelgrau zu hellgrau, das für den unteren Bereich der Türme jedoch als Alternative möglich ist.

Beschriftungen der Anlage, z. B. mit Firmenlogo und Typenbezeichnung sowie eine eventuell erforderliche Tageskennzeichnung sind von der vorgeschriebenen Farbgestaltung ausgenommen, soweit es sich ausschließlich um Eigenwerbung der Hersteller, bezogen auf den installierten Anlagentyp, handelt.

Durch die Vermeidung zusätzlicher Gestaltelemente kann ein insgesamt harmonisches Erscheinungsbild des Windparks gefördert werden.

Zulässig sind auch die nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlichen Kennzeichnungen. Zur Minimierung der visuellen Belastung werden Sichtweitenmessgeräte vorgeschrieben, nach denen die Beleuchtung auf das notwendige Maß reduziert werden kann. Für die Nachtzeit wird eine weniger störend wirkende Synchronbefeuern vorgeschrieben.

Freileitungen, z.B. zur Stromversorgung oder Stromableitung, sind mit Ausnahme der Bauzeit, grundsätzlich nicht zulässig. Da derartige Leitungen grundsätzlich auch unterirdisch verlegt werden können, werden damit unnötige Belastungen des Landschaftsbildes vermieden.

3.7 Erschließung

3.7.1 Verkehrserschließung

Die Verkehrsanbindung des geplanten Windenergieparks erfolgt über die Straße „Schafsdamm“, die im Süden an die Bundesstraße 401, die parallel zum Küstenkanal verläuft, angeschlossen ist. Die Straße Schafsdamm ist bis in Höhe der westlich des Plangebietes neu entstandenen Stallanlage für den Schwerlastverkehr befestigt. Das erforderliche zusätzliche Ausbauerfordernis ist im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung zu klären.

Die einzelnen Standorte werden über das vorhandene Wegenetz, das als Verkehrsfläche festgesetzt wird, erschlossen. Dieses Wegenetz besteht überwiegend aus nur gering befestigten Schotter- oder Sandwegen und ist für den zu erwartenden Schwerlastverkehr ausreichend zu befestigen.

Zu den einzelnen Standorten werden in der Regel zusätzlich Stichwege erforderlich, die ebenfalls ausreichend, jedoch versickerungsfähig, zu befestigen sind. An den Standorten werden Kranstellplätze für den Aufbau und die Wartung bzw. den Rückbau der Anlagen benötigt. Diese Flächen sind ebenfalls dauerhaft zu befestigen und entsprechend zu erhalten. Die Zuwegungs- und Kranstellflächen werden als Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Vorhabenträger festgesetzt.

Neben den dauerhaft vorzuhaltenden Zufahrts- und Bauflächen, werden auch temporäre Lagerflächen benötigt, die ausschließlich in der Bauphase zur Lagerung der Anlagenteile und Baustoffe dienen. Diese temporären Lagerflächen befinden sich in der Regel seitlich der jeweiligen Kranaufstellflächen.

3.7.2 Ver- und Entsorgung

Netztechnische Erschließung

Für die netztechnische Erschließung ist derzeit eine Anbindung über ein neu verlegendes 20 KV Kabel zum Umspannwerk in Edeweicht (Industriestraße 9) und damit ein Anschluss an das 110 KV-Netz vorgesehen.

Brandschutz

Die für das Plangebiet erforderlichen Einrichtungen des Brandschutzes werden nach den einschlägigen technischen Regeln und in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr erstellt.

Oberflächenwasser

Bei der Oberflächenentwässerung sollen Auswirkungen der geplanten Flächenversiegelung auf den Grundwasserstand möglichst gering gehalten sowie eine Verschärfung der Abflusssituation vermieden werden. Im vorliegenden Fall sind die in Anspruch genommenen Flächen teilweise bereits als landwirtschaftliche Wege baulich genutzt. Die vorgesehenen Zufahrtswege und Montageplätze sollen in wasserdurchlässiger bzw. versickerungsfähiger Bauweise hergestellt werden. Lediglich durch die Turmstandorte selbst und durch die Fundamente wird der Boden vollständig und dauerhaft versiegelt. Diese versiegelten Bereiche nehmen mit max. 500 m² pro Anlage jedoch einen untergeordneten Teil des Gesamtgebietes ein. Das anfallende Oberflächenwasser kann daher, wie bisher, im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld der Anlagen oberflächlich versickert werden, sodass keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. die hydraulische Situation zu erwarten ist.

Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Cloppenburg.

Eventuell anfallende Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Wasserleitung

Nach dem ursprünglichen Flächennutzungsplan verläuft im südlichen Bereich in Ost-West-Richtung parallel zur festgesetzten Verkehrsfläche eine Wasserleitung DN 600. Die Trasse ist nicht eingemessen, sie wird jedoch als Hinweis nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.

3.7.3 Flächen für die Wasserwirtschaft

Die im Plangebiet verlaufenden Entwässerungsgräben (Gewässer II. bzw. III. Ordnung) werden durch das Planvorhaben in ihrem Bestand berücksichtigt und zur Sicherung ihrer Entwässerungsfunktion als entsprechende Flächen festgesetzt. Im Bereich der Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 4 wird diese Festsetzung durch die Festsetzung einer überbaubaren Fläche für den Rotor überlagert.

Beidseitig der Gewässer III. Ordnung ist ein Gewässerräumstreifen von 5 m, gemessen von der Böschungsoberkante, von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten, um eine ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers sicher zu stellen.

3.7.4 Flächen für die Rohstoffgewinnung

Ein planfestgestelltes Bodenabbauvorhaben im Südwesten des Plangebietes wird nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen und im Bebauungsplan als Fläche für Abgrabungen (Sand) festgesetzt. Im westlichen und mittleren Teil dieser Fläche findet bereits ein Sandabbau statt. Für den östlichen Teil dieser Fläche liegt bereits eine Abbaugenehmigung vor, mit dem Abbau wurde auf dieser Erweiterungsfläche jedoch noch nicht begonnen.

3.8 Auswirkungen der Planung

Umweltauswirkungen

Wesentlichen Auswirkungen des geplanten Windparks können sich neben den Auswirkungen auf Natur und Landschaft insbesondere durch Lärmimmissionen sowie optische Beeinträchtigungen in Form von Schattenwurf oder bedrängender Wirkung auf die Wohnbevölkerung in der Nachbarschaft oder die Allgemeinheit ergeben. Die Umweltauswirkungen auf Natur und Landschaft sowie die Umweltauswirkungen auf den Menschen und sein Wohn- bzw. Lebensumfeld werden im Rahmen des nachfolgenden Umweltberichts (siehe Kap.4) sowie der entsprechenden Fachgutachten betrachtet, ermittelt und bewertet.

Neben diesen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Natur und Kulturgüter werden auch folgende Auswirkungen in den Blick genommen:

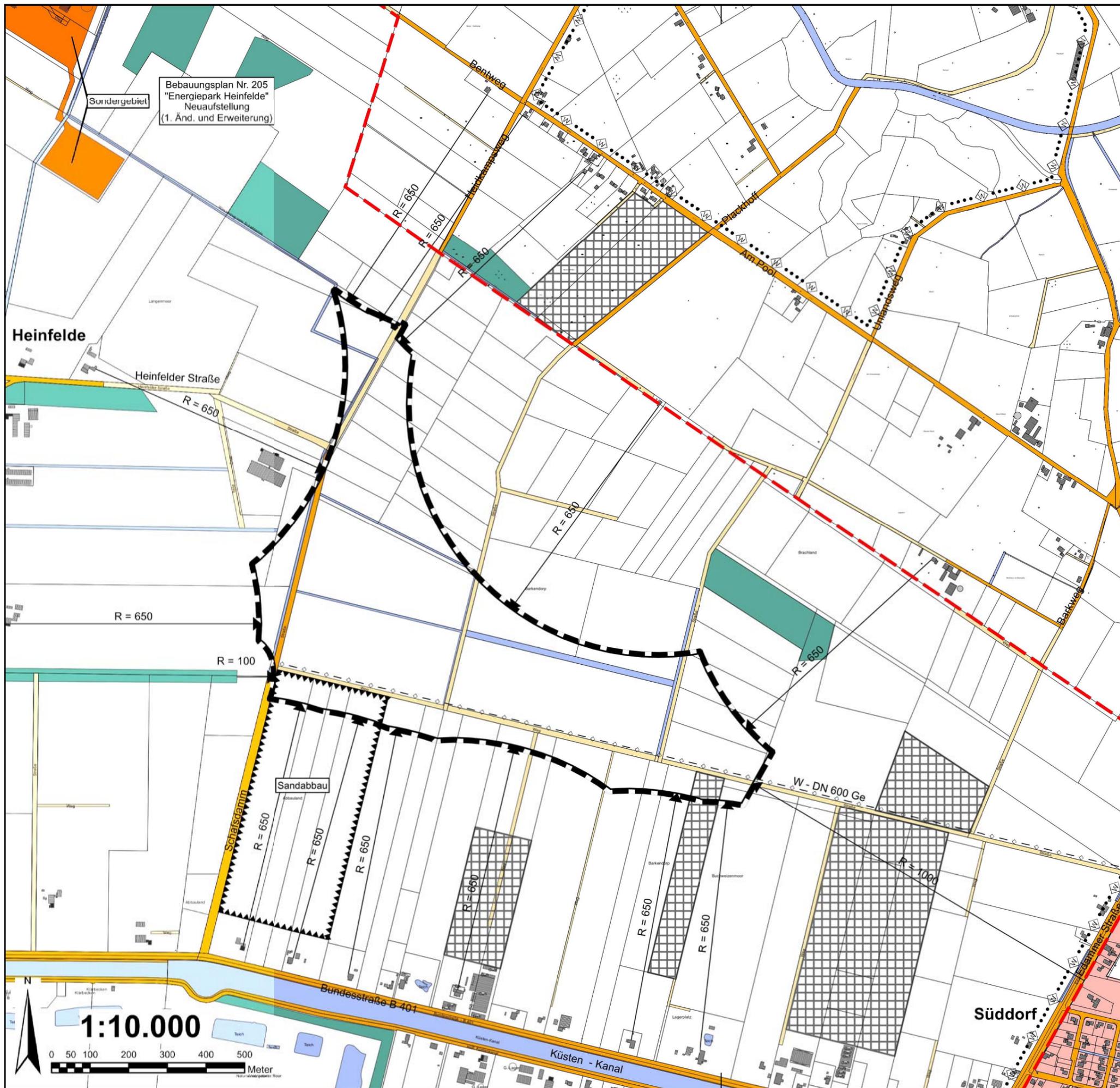
Wird bei Vorlage weiterer Informationen ergänzt.

Anlagen

1. Bestehende Nutzungen
2. Luftbildauszug
3. Biotoptypen des Plangebietes

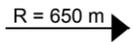
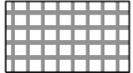
4 Umweltbericht

Wird ergänzt.



Bebauungsplan Nr. 205
 "Energiepark Heinfelde"
 Neuaufstellung
 (1. Änd. und Erweiterung)

Legende

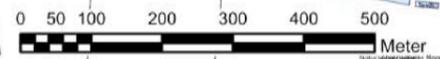
-  Plangebiet
-  Gemeindegrenze
-  Einzelhaus
-  Wirtschaftsgebäude
-  Abstand
-  bestehender Bodenabbau
-  Wald
-  Gartenbaufläche
-  Radwanderweg
-  Sandweg / Schotterweg / Fahrspurweg
-  befestigte Fahrbahn (Asphalt / Pflaster/ Schotter)
-  Gewässer
-  Wasserleitung DN 600 Ge

Stadt Friesoythe

Anlage 1
 der Begründung
 Bebauungsplan Nr. 216/
 64. Änderung FNP

Bestehende Nutzungen

1:10.000





Cloppenburg
bezirk:

0 10 20 30 40 50m

M. = 1 : 10.000

Auszug a
Liegensch

Liegenschaf
Erstellt am 07.0

Legende



Plangebiet

Stadt Friesoythe

Anlage 2
der Begründung
Bebauungsplan Nr. 216/
64. Änderung FNP

Luftbild



Legende:

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Biotoptypen nach DRACHENFELS (2011)

- A Acker
- DOS/DOP Sandiger Offenbodenbereich / vegetationsarmes Spülfeld
- EBB Baumschule
- GA Grünland-Einsaat
- GI Artenarmes Grünland
- OVW Weg
- HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
- FG Graben
- HBA Allee / Baumreihe
- HFM Strauch-Baumhecke
- HFS Strauchhecke

Hauptbestandsbildner:

- Bi Birke
- Ei Eiche
- Eb Eberesche
- Er Schwarz-Erle
- Ph Hybridpappel
- Ts Späte Traubenkirsche



Stadt Friesoythe

Landkreis Cloppenburg

Bebauungsplan Nr. 216
"Windpark Ahrensdorf / Heinfeld"

Biotoptypen

Maßstab: 1: 5 000

Datum: Mai 2014

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG
DIPLOMINGENIEUR RICHARD GERTKEN

Freiraumplanung • Dorferneuerung • Bodenabbau
Landschaftspfleg. Begleitpläne • Grünordnungspläne